

Allgemeine Vertragsbestimmungen der Volkshochschule der Stadt Erlangen (vhs) für Lehrverträge

(Stand: August 2026)

1.

Bei einem Lehrvertrag mit der vhs handelt es sich um ein Vertragsverhältnis über eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende Tätigkeit. Der Lehrvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienstverträge. Die Tätigkeit der Dozent*innen wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet. Der/die Dozent*in übt die Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Ankündigungen im Programm der vhs selbstständig aus. Die Auftragnehmer*innen versichern, dass sie nicht in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zur Auftraggeberin stehen. Wenn dies doch der Fall ist, weisen sie nach, dass diese Nebentätigkeit im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung von der vorgesetzten Dienststelle befürwortet wurde.

2.

Der Honoraranspruch (Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich etwaiger Umsatzsteuer sowie vereinbarter Auslagen) besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde. Das Honorar wird nach Veranstaltungsende komplett ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines gültigen, von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Lehrvertrags, der Anwesenheitsliste sowie einer Abrechnung. Bei anlagen Abrechnungen ist eine Rechnung zu stellen. Bei Veranstaltungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Kurswochen kann das Honorar in zwei Raten zum jeweils nächsten Zahllauf ausbezahlt werden. Die erste Ratenzahlung erfolgt, wenn mindestens sechs Kurstage absolviert wurden. Die Ratenzahlung muss über das Dozent*innen-Portal angestoßen bzw. bei analogen Abrechnungen als Teilrechnung gestellt werden. Die zweite Rate wird nach Veranstaltungsende, bei Vorliegen der Anwesenheitsliste ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt in Höhe der bereits geleisteten Unterrichtseinheiten (eine UE = 90 Minuten) auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für Integrationskurse gelten hinsichtlich der Anwesenheitsliste und der Abrechnung abweichende BAMF konforme Regelungen.

Die Abtretung der Honorarforderung wird gemäß § 399 BGB ausgeschlossen.

Bezahlt werden ausschließlich tatsächlich gehaltene Kursstunden. Kursstunden, die aus Gründen ausgefallen sind, die der*die Dozent*in zu vertreten hat (z.B. Krankheit), werden nicht bezahlt. Sie werden anteilig vom Gesamthonorar abgezogen.

Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Dozent*innen. Dies gilt ebenso für die Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die vhs erstattet hierzu keine Anteile. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 S. 1 Nr. 1 des SGB VI im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die/der Dozent*in nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist.

Der Lehrvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass bis zum Anmeldeschluss die vorgesehene Mindestanzahl an verbindlichen Anmeldungen nicht vorliegt. Ist kein Anmeldeschluss genannt, gilt der zweite Unterrichtstag als Stichtag. Wird der Kurs nach diesem Stichtag durch die vhs wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, so hat der*die Dozent*in einen Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Falls zu einem früheren Zeitpunkt absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die vhs vom Lehrvertrag vor Eintritt der auflösenden Bedingung zurücktreten.

Der Lehrvertrag gilt für die Dauer der festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der festgelegten Lehrveranstaltung, spätestens zum Ende des jeweiligen vhs-Semesters. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund i.S.d. § 626 BGB bleibt unberührt.

3.

Der*die Dozent*in verpflichtet sich,

- a) die Interessen der vhs zu wahren und die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben
- b) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Weise zu behandeln
- c) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung die vhs unverzüglich zu benachrichtigen (ausgefallene Unterrichtszeiten können innerhalb des jeweils gültigen Semesterplans nachgeholt werden)
- d) bei Kontrolle der Teilnehmenden, der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und Kursabsagen mitzuwirken, die Anwesenheitslisten fortlaufend zu führen und unmittelbar nach Kursende der vhs vorzulegen,
- e) ausschließlich während der Ausübung der vertraglichen Lehrtätigkeit jegliche Art von wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Werbung zu unterlassen und sich in den Lehrveranstaltungen nicht parteipolitisch zu betätigen,
- f) vor Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht die Zustimmung der vhs-Fachbereichsleitung einzuholen, von der vhs zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien nicht außerhalb der vertraglichen Verpflichtung zu verwenden, Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der vhs an Teilnehmer*innen zu verkaufen,
- g) Daten, die durch die Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht weiterzugeben oder weiterzuverwenden (Datenschutz). Das gilt auch für die eigene selbstständige Tätigkeit. Die Daten sind sorgsam aufzubewahren, so dass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Diese Daten nach Beendigung der Veranstaltung zu vernichten oder der vhs zu übergeben, falls dies vereinbart oder zu erwarten war,
- h) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden,
- i) Benachteiligungen/Diskriminierungen von Teilnehmer*innen der vhs wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen,
- j) eine Ausfertigung des Lehrvertrags, die als Grundlage der Honorarabrechnung gilt, innerhalb von zwei Wochen nach Einstellung im Dozentenportal digital zu unterschreiben,

4.

Für die ausschließlich vhs-interne Verwaltung inkl. der Seminarverwaltung des Bayerischen Volkshochschulverbandes für Fortbildungen und zum Versand seiner Einladungen und Programminformationen, dürfen personenbezogene Daten, wie die Adresse der Dozent*innen, die Fortbildungen und Qualifikationen sowie geleitete Kurse gesetzeskonform in einer „EDV-gestützten-Anlage“ gespeichert und verarbeitet werden (Datenschutzklausel). Die „Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Akquise von Honorarkräften für vhs-Veranstaltungen sowie Dozentenverwaltung“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Datenschutzhinweise sind über das Dozent*innen-Portal einsehbar.

5.

Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der vhs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.

Der*die Künstler*in/Publizist*in versichert, dass er*sie die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen (sog. Übungsleiterpauschale) in vollem Umfang für das aus diesem Vertrag zu zahlende Honorar beanspruchen wird. Sollte er*sie solche Einnahmen in diesem Kalenderjahr auch bei anderen Auftraggebern erzielen, teilt er*sie eine andere Verwendung der Übungsleiterpauschale bis spätestens 31.01. des Folgejahres der vhs mit.

7.

Vom Lehrvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt sowohl für abweichende als auch für zusätzliche Vereinbarungen.